

Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern,

gemäß der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom 01. April 2003 haben Sie die Möglichkeit, für die Begleitung Ihres Kindes eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen. In Begleitung dieser Person, die Sie ausdrücklich beauftragen müssen, sind gestattet

- der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- der Besuch von **Gaststätten** durch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor; Sie können gerne das umseitige Formular verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss mind. 21 Jahre alt sein! **Er/sie muss sich gegenüber anderen ausweisen können.**
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.

Prinzipiell gilt: **Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind**, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.

- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disko-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß (z.B. Rauchverbot und Konsumverbot von branntweinhaltigen Getränken z.B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke unter 18 Jahren).
- Wenn Ihr Kind an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe teilnimmt (Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren, Jugendgruppen, Sportvereine usw.) sind die jeweiligen Veranstalter Erziehungsbeauftragte im Sinne des Gesetzes, wenn es sich um spezielle Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche handelt. Eine gesonderte Beauftragung ist dann nicht notwendig.

Das Ausfüllen der Rückseite dieses Informationsblattes wird Ihrer Tochter/Ihrem Sohn bei vielen Veranstaltungen helfen, den Veranstaltern, der Polizei oder andere Aufsichtspersonen zu beweisen, dass Sie als Eltern mit der Anwesenheit Ihres Kindes einverstanden sind.

Hiermit erkläre ich, _____
(Name, Vorname eines Elternteils)

dass für meine/n Tochter/Sohn:

(Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes)

von Herrn/Frau:

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Erziehungsaufgaben im unten aufgeführten Umfang übernommen werden.

(Unterschrift d. erziehungsbeauftragten Person)

Ich kenne die beauftragte Person und vertraue ihr die erzieherische Führung über meine/n Tochter/Sohn an. Die beauftragte Person muss mind. 21 Jahre oder älter sein und hat genug erzieherische Kompetenzen um meinem Kind Grenzen setzen zu können, im Besonderen hinsichtlich des Alkoholkonsums. Er/Sie trägt außerdem Sorge dafür, dass mein Kind zur angegebenen Zeit die Veranstaltung verlässt und unversehrt zu Hause ankommt.

Diese Beauftragung gilt am heutigen Abend: _____
(Datum)

für _____
(Veranstaltung/Diskotheke/Gaststätte)

Für eventuelle Rückfragen bin ich unter _____ **zu erreichen.**
(Telefonnummer)

Mein Sohn/Meine Tochter darf die Veranstaltung bis _____ **besuchen.**
(Uhrzeit)

Bitte hier eine **Kopie** des Ausweises des unterzeichnenden Elternteils **einkleben/anheften.**

Das macht es Euch und den Sicherheitsdienstmitarbeitern am einfachsten.

Alternativ eine Kopie oder das Original lose mitbringen und zum Vergleich der Unterschriften bei den Sicherheitsdienstmitarbeitern vorzeigen.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Für einen zweifelsfreien Vergleich der Unterschriften sind nur Vorname, Name, Geburtsdatum und Unterschrift notwendig. Der Rest kann einfach mit einem Edding o.ä. geschwärzt werden.

Für Aufbewahrung, Verbleib und ggf. Rückgabe oder Vernichtung der Unterlagen nach Veranstaltungsende sind allein die jeweiligen Betreiber verantwortlich

Bitte beachten, dass eine Fälschung der Unterschrift eine Straftat nach § 267 StGB darstellt und bereits der Versuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden kann.

(Unterschrift eines Elternteils)